Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 9368.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins. Vom 20. November 1889.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveräne, von dem Wunsche geleitet, den Fortbestand dieses Vereins zu erhalten und neu zu befestigen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Generaldirektor der indirekten Steuern Hermann Schomer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:
Höchstihren Geheimen Staatsrath Hermann Vollert und Höchstihren Geheimen Finanzrath Julius Stollberg;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:
Höchstihren Staatsrath Rudolph Ziller;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:
Höchstihren Geheimen Rath Carl Theodor Sonnenkalb;

Seine Hoheit der Herzog von Coburg und Gotha:
Höchstihren Regierungsrath Oscar Schenk;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
Höchstihren Staatsrath Otto Drechsler;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:
Höchstihren Geheimen Staatsrath Dr. Albert v. Holleben;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:
Höchstihren Geheimen Regierungsrath Bruno v. Geldern-Crispendorf;

Ausgegeben zu Berlin den 22. Februar 1890.

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:
Höchstihren Staatsrath Walther Engelhardt,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Genehmigung folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Der Thüringische Zoll- und Handelsverein wird unter der Bezeichnung „Thüringischer Zoll- und Steuerverein" vom 1. April 1890 ab auf drei Jahre, also bis zum 1. April 1893, unter den gegenwärtig an demselben theilnehmenden Vereinsgliedern fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben der Vertrag wegen Errichtung des gedachten Vereins vom 10. Mai 1833 und die Verträge wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins vom 26. November 1852 und vom 27. Juni 1864 mit allen dazu getroffenen oder darauf bezüglichen besonderen Vereinbarungen, wie diese Verträge und Vereinbarungen zur Zeit noch bestehen, und soweit sie nicht durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags geändert werden, in Kraft.

Artikel 2.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Reichssteuern erfolgt im Thüringischen Zoll- und Steuervereine unter der Leitung einer den obersten Landes-Finanzbehörden unterstellten gemeinsamen Direktivbehörde in Erfurt mit der amtlichen Bezeichnung „Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins". Der Generaldirektor tritt an die Stelle des Generalinspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, insbesondere auch in Bezug auf die Befugnisse und Dienstaufgaben, welche nach Landesgesetzen dem letzteren bisher überwiesen waren.

Artikel 3.

Dem Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins sind innerhalb des ihm bestimmten Geschäftsumfanges (vergl. Artikel 6) die Hauptsteuerämter oder, soweit in einzelnen Vereinsstaaten und Staatsgebieten die Hauptamts-Bezirksorganisation nicht besteht, die mit der Erhebung und Verwaltung der Zölle und Reichssteuern befaßten Steuerstellen unmittelbar unterstellt. In jedem Staate oder Staatsgebiete, in welchem die Hauptamts-Bezirksorganisation nicht eingeführt ist, werden eine oder mehrere Steuerstellen als „Bezirkssteuerämter" beauftragt, an Stelle von Hauptämtern (Artikel 20 Absatz 2, 3 des Zollvertrages vom 8. Juli 1867) nach näherer Anweisung und unter der besonderen Kontrole des Generaldirektors hauptamtliche Geschäfte wahrzunehmen.

Artikel 4.

Die obere Bezirkseintheilung des Vereinsgebietes (Artikel 3) und die sich ihr anschließende Abgrenzung der Dienstbezirke der obersten Aufsichtsbeamten (Bezirks-Steuerinspektoren, beziehungsweise Hauptsteueramtsdirigenten) unterliegt der Vereinbarung unter den obersten Finanzbehörden der Vereinsstaaten als eine gemeinsame Angelegenheit des Thüringischen Zoll- und Steuervereins.

Diese Vereinbarung erstreckt sich auch auf die Zahl und Vertheilung der übrigen oberen Aufsichtsbeamten (Oberkontroleure und Oberkontroleassistenten).

Artikel 5.

Die Oberkontrolebeamten aller Art, einschließlich der Bezirks-Steuerinspektoren beziehungsweise der Hauptamtsdirigenten, sowie der Oberkontroleassistenten fungiren als Vereinsbeamte und werden als solche für den Verein in Eid und Pflicht genommen.

Ihre Ernennung und Bestallung erfolgt auf Vorschlag oder nach Anhörung des Generaldirektors durch diejenige Regierung, in deren Gebiet nach der vereinbarten Bezirkseintheilung (Artikel 4) der Beamte seinen Wohnsitz zu nehmen hat. Soweit es sich um die Besetzung von Oberkontrolebeamtenstellen im Bereiche von Bezirks-Steuerinspektionen handelt, die mehr als einen Bezirks-Steueramtsbezirk beziehungsweise Haupt-Steueramtsbezirk begreifen, ist die Zustimmung der Regierungen derjenigen Staaten erforderlich, in deren Gebieten der betreffende Beamte eine dienstliche Wirksamkeit auszuüben berufen ist.

Artikel 6.

Durch besondere Ordnungen wird nach Vereinbarung unter den obersten Finanzbehörden der Vereinsstaaten das Nähere bestimmt über

a) die Dienstobliegenheiten und Befugnisse der gemeinsamen Direktivbehörde (Artikel 2), sowie über deren sonstige Verhältnisse (Dienstanweisung des Generaldirektors des Thüringischen Zoll- und Steuervereins);

b) die Dienstverhältnisse der Beamten des gemeinsamen Aufsichtsdienstes (Artikel 4).

Artikel 7.

Der Aufwand für die gemeinsame Direktivbehörde (Artikel 2) und für den gemeinsamen Aufsichtsdienst (Artikel 4) wird auf gemeinschaftliche Rechnung bestritten. Es gehören dazu die Dienstbezüge der betreffenden Beamten und ihrer Stellvertreter, die Wartegelder und Ruhegehalte, Wittwenpensionen und Waisengelder, Umzugskosten, Reisekosten und Tagegelder, sowie etwaige Remunerationen und Unterstützungen.

In Bezug auf die Gewährung von Umzugskosten, von Wartegeldern und Ruhegehalten, von Gnadenkompetenzen der Hinterbliebenen verstorbener Beamten und Pensionäre, sowie von Wittwen- und Waisengeldern gelangen die für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Unter den Vereinsregierungen wird ein Haushalts-Etat vereinbart, durch welchen bestimmt wird, welcher Jahreshöchstbetrag auf gemeinschaftliche Rechnung verausgabt werden darf.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April des einen und endet am 31. März des folgenden Jahres.

Das Nähere über das bezüglich der Einnahmen und der Ausgaben des Vereins zu beobachtende Verfahren wird durch eine besondere unter den obersten Finanzbehörden der Vereinsstaaten zu vereinbarende Ordnung bestimmt werden.

Artikel 8.

Sämmtliche auf gemeinschaftliche Rechnung besoldete Beamte werden zur Versteuerung ihres Diensteinkommens nach den Steuergesetzen desjenigen Vereinsstaates, zu welchem ihr dienstlicher Wohnsitz gehört, herangezogen. Die Steuern vom Diensteinkommen fließen in die Vereinskasse.

Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Versteuerung der auf gemeinschaftliche Rechnung gezahlten Ruhegehalte oder Wartegelder, sowie der Wittwen- und Waisengelder.

Artikel 9.

Wenn es sich um Bestimmungen zur Ausführung dieses Vertrages, insbesondere um die zu vereinbarenden Ordnungen (Artikel 6 und 7), um sonstige Verwaltungsvorschriften oder um Abänderungen des innerhalb der Grenzen des Haushalts-Etats (Artikel 7) von den obersten Finanzbehörden aufzustellenden speziellen Etats (Kassen-Etats) handelt, so ist zur Fassung gültiger Beschlüsse nur die Stimmenmehrheit erforderlich.

Hierbei führt jede der Vereinsregierungen Eine Stimme.

Artikel 10.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens ein Jahr vor dessen Ablaufe von einer oder der anderen der Hohen Vereinsregierungen gekündigt wird, soll derselbe auf je ein weiteres Jahr als verlängert angesehen werden.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll den Vereinsregierungen sofort zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Bestätigungs-Urkunden spätestens am 15. Februar 1890 in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, am 20. November 1889.

Schomer. (L. S.) Vollert. (L. S.) Stollberg. (L. S.) Ziller. (L. S.) Sonnenkalb. (L. S.) Schenk. (L. S.)

Drechsler. (L. S.) v. Holleben. (L. S.) v. Geldern-Crispendorf. (L. S.) Engelhardt. (L. S.)

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 15. Februar 1890 stattgefunden.

Schlußprotokoll.

Geschehen Berlin, den 20. November 1889.

Indem die unterzeichneten Bevollmächtigten sich heute vereinigten, um den zwischen ihren Hohen Kommittenten abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu unterzeichnen, wurden noch folgende darauf bezügliche Abreden und Erklärungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt.

1. Zu Artikel 2.

Soweit die Verwaltung einzelner Reichssteuern dem Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zur Zeit noch nicht überwiesen ist (Reichsstempelabgaben, statistische Gebühr), bleibt deren Uebertragung an den Generaldirektor vorbehalten.

2. Zu Artikel 3 und 4.

a. Für die obere Bezirkseintheilung des Vereinsgebiets und die Abgrenzung der Dienstbezirke der obersten Aufsichtsbeamten (Bezirks-Steuerinspektoren beziehungsweise Hauptamtsdirigenten) sowie für die Zahl und Vertheilung der übrigen oberen Aufsichtsbeamten soll bis auf Weiteres der anliegende Organisationsplan maßgebend sein.

b. Vom 1. April 1890 ab wird in den Königlich Preußischen Gebietstheilen des Thüringischen Vereins die volle Hauptamtsbezirks-Organisation in Kraft treten. Es bleibt der Königlich Preußischen Regierung überlassen, hinsichtlich der dienstlichen Beziehungen des Hauptsteueramts zu Erfurt zu dem Generaldirektor des Thüringischen Vereins daselbst und zum Provinzial-Steuerdirektor in Magdeburg das bestehende Verhältniß zu belassen oder im Rahmen der Thüringischen Vereinsverträge zu ändern. Die Königlich Preußische Regierung ist befugt, insbesondere das Prozeßwesen nach den für Preußen sonst gültigen Bestimmungen zu regeln.

c. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg und im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie werden spätestens vom 1. Januar 1891 an die Hauptsteuerämter in Altenburg beziehungsweise Gera diejenigen hauptamtlichen Befugnisse und Geschäfte ausüben, wie sie im Ressort des Generalinspektors des Thüringischen Vereins in den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind. Es bleibt beiden Regierungen überlassen, die volle Hauptamts-Organisation auch

bezüglich des Beamten-Disziplinarwesens, des Kassen- und Rechnungswesens und des Prozeßwesens einzuführen. Die alsdann im Einvernehmen mit dem Generaldirektor auszuarbeitende Instruktion für die gedachten Hauptämter wird den übrigen Vereinsregierungen zur Erklärung des Einverständnisses mitgetheilt werden.

d. In dem Großherzogthum Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, in den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß älterer Linie, in denen eine Hauptamts-Organisation nicht besteht, ist einstweilen namentlich die Uebertragung folgender hauptamtlichen Geschäfte an die Bezirks-Steuerämter in Aussicht genommen:

Bearbeitung der Einnahmezusammenstellungen;
Liquidation von Steuervergütungen und was damit zusammenhängt (Branntweinsteuerberechtigungsscheine u. s. w.);
Formularwesen;
Inventarienwesen (Brennerei-Inventarien und dergleichen);
Beschaffung von Dienstgegenständen, soweit der Generaldirektor nach seiner Dienstanweisung damit befaßt ist oder besonders beauftragt wird;
Statistiken und besondere statistische oder sonstige Erhebungen;
Registerrevisionswesen.

Der Generaldirektor kann weitere hauptamtliche Geschäfte an die Bezirks-Steuerämter übertragen; ausgenommen sind allein diejenigen Fälle der hauptamtlichen Zuständigkeit, bei denen es sich um einen Gefälleerlaß oder um eine Gefällestundung handelt.

Von den in dieser Beziehung getroffenen Verfügungen wird der Generaldirektor sämmtlichen Vereinsregierungen Mittheilung machen.

e. Man war darüber einverstanden, daß die Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß älterer Linie den Bezirks-Steuerinspektoren bezüglich des Prozeßwesens

1) die Niederschlagungs-Befugniß in dem Umfange ertheilen können, wie sie nach b und c den Hauptamtsdirigenten in Erfurt, Altenburg und Gera beigelegt werden kann, auch befugt sind
2) dahin Anordnung zu treffen, daß nur den Bezirks-Steuerämtern die Führung von Untersuchungen, unter Mitwirkung der von ihnen zu requirirenden Steuerstellen, obliegt, so daß auch die Anwendung des Submissionsverfahrens auf diese beschränkt bleibt.

3. Zu Artikel 5.

a. Es bleibt den betheiligten Regierungen vorbehalten, sich über eine alternirende Besetzung von Beamtenstellen in gemeinschaftlichen Bezirks-Steuerinspektionsgebieten zu verständigen.

b. Man war darüber einverstanden, daß auch über beabsichtigte Aenderungen in der Stellung der Oberkontrolebeamten (wie Verwandlung der widerruflichen in eine unwiderrufliche), Versetzungen und Beförderungen, Stellung auf Wartegeld oder Pensionirung, ferner über alle Veränderungen in ihren Dienstbezügen, sowie über die Gewährung von Remunerationen oder Unterstützungen der Generaldirektor zuvor zu hören ist. Bei Anstellungen kann der Generaldirektor sein Gutachten über den in Aussicht genommenen Beamten von einer vorgängigen Prüfung desselben abhängig machen.

c. Derjenigen Regierung, welche die Anstellung bewirkt hat, liegt auch die Fürsorge für die Vertretung auf Vorschlag des Generaldirektors ob.

d. Die Vereinsregierungen erkennen es in ihrer überwiegenden Mehrheit als wünschenswerth an, daß die im Artikel 5 des Vertrages bezeichneten Beamten künftig die Stellung wirklicher Vereinsbeamten erhalten. Man behält sich vor, bei den im Artikel 18 des Vertrages vom 10. Mai 1833 in Aussicht genommenen Konferenzen auf den Gegenstand zurückzukommen.

4. Zu Artikel 6.

a. Die Feststellung einer Dienstanweisung für den Generaldirektor bleibt vorbehalten. Bis auf Weiteres ist, soweit nicht durch den gegenwärtigen Vertrag etwas Anderes vereinbart ist, für den Umfang seiner Dienstobliegenheiten und Befugnisse, sowie für seine sonstigen dienstlichen Verhältnisse die Dienstanweisung für den Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins (Artikel 17 des Vertrages vom 10. Mai 1833), mit den später dazu getroffenen Abreden, maßgebend.

Man ist jedoch schon jetzt übereingekommen, daß der Generaldirektor, unbeschadet der Disziplinarbefugnisse der Landesbehörde, befugt sein soll, wider Beamte des gemeinsamen Aufsichtsdienstes bei Pflichtwidrigkeiten, Versäumnissen und anderen Anlässen zu Rügen im Wege der Dienstuntersuchung auf einen Verweis und nach Umständen auf Geldstrafe bis zu 30 Mark zu erkennen.

Gegen solche Straferkenntnisse ist die Berufung an die oberste Landes-Finanzbehörde zulässig, was unter Benennung der letzteren im Straferkenntnisse zu bemerken ist.

b. Die auf gemeinschaftliche Rechnung besoldeten Aufsichtsbeamten unterstehen, soweit nicht durch den gegenwärtigen Vertrag und durch die zu vereinbarende Dienstordnung etwas Anderes bestimmt ist, oder aus der Natur ihres Dienstverhältnisses, insbesondere ihrer allgemeinen dienstlichen Unterstellung unter die gemeinsame Direktivbehörde, nothwendig sich Abweichungen ergeben, den über den Civilstaatsdienst geltenden Gesetzen ihres Anstellungslandes.

5. Zu Artikel 7.

a. Man kam dahin überein, daß die gemeinschaftlichen Ausgaben, soweit sie nicht durch Rückeinnahmen (Einnahmen an Gebühren, die von Abgabepflichtigen

für Amtshandlungen von Ober-Kontrolebeamten zu entrichten sind, sowie an Verwaltungskostenbeiträgen von Privatinteressenten, Erlös für verkaufte geldwerthe Formulare, alte Akten, Register, Zeitungen u. s. w.) oder durch außerordentliche Einnahmen (z. B. Steuern der auf gemeinschaftliche Rechnung besoldeten Beamten) gedeckt werden, durch Ueberweisung eines Theils der den Vereinsstaaten für ihr Vereinsgebiet vom Reich gewährten Verwaltungskostenvergütungen beziehungsweise durch Beiträge nach dem Verhältniß der Bevölkerung aufzubringen sind.

Bis auf Weiteres sollen der Gemeinschaft von den Vereinsstaaten zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben zur Verfügung gestellt werden:

1) „Fünfzehn Prozent“ der Vergütungen für die Erhebung und Verwaltung der Materialsteuer und Verbrauchsabgabe für Zucker, sowie der Uebergangsabgabe von Bier;

2) „Fünfunddreißig Prozent“ der Vergütungen für die Erhebung und Verwaltung der Tabacksteuer, Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer, Verbrauchsabgabe für Branntwein und Zuschlag zu derselben, Brausteuer und Stempelsteuer für Spielkarten;

ferner

3) die dem Reich auf die Einnahme an Salzsteuer angerechneten Vergütungen für Oberbeamte.

Sollte das Reich einzelne der Vergütungen zu a 1 und 2 später auf Grund spezieller Liquidation der wirklichen Verwaltungskosten gewähren, so erhält der Thüringische Verein nur den auf die gemeinschaftlichen Beamten fallenden Theil der betreffenden Vergütungen.

Der durch Rückeinnahmen, außerordentliche Einnahmen und die Ueberweisungen zu a 1, 2 und 3 nicht gedeckte Theil der gemeinsamen Verwaltungskosten wird von den Vereinsstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung aufgebracht.

Für den Fall, daß in einem Etatsjahre die Ueberweisungen den Gesammtbetrag der gemeinsamen Verwaltungskosten übersteigen, findet eine Ermäßigung der Beiträge zu a 2 insoweit statt, als sie eintreten kann, um die Zahlung von Beiträgen nach dem Verhältniß der Bevölkerung entbehrlich zu machen.

b. Auf diejenigen vor dem 1. Januar 1885 bei der Generalinspektion des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins angestellten Beamten, welche sich den im Jahre 1887 vereinbarten Pensionirungsvorschriften noch nicht unterworfen haben oder nicht noch unterwerfen, finden die Bestimmungen im §. 13 Ziffer 1 des Erfurter Konferenzprotokolls vom 27. Mai 1846 und in dem dazu gehörigen Pensionsregulativ (lit. E) ferner Anwendung. Dagegen treten für die Wittwen und Waisen dieser Beamten die Bestimmungen im §. 5 und §. 6 Absatz 2 des zu §. 18 des Konferenzprotokolls vom 13. Oktober 1860 gehörigen Regulativs außer Wirksamkeit.

Die Pensionirung der übrigen Beamten der Generaldirektion und der Ober-Kontrolebeamten erfolgt bis zum Erlaß eines der Vereinbarung im Artikel 7 Absatz 2 des Vertrags entsprechenden Pensionsreglements nach den Pensionirungsvorschriften vom Jahre 1887.

Hat ein auf gemeinschaftliche Rechnung zu übernehmender Beamter schon das 48. Lebensjahr zurückgelegt, so ist derselbe später auf Rechnung desjenigen Staates zu pensioniren, welchem diese Verpflichtung zur Zeit der Uebernahme in den gemeinschaftlichen Dienst obgelegen haben würde. Doch soll dem betreffenden Staate die Pensionslast nur für dasjenige Gehalt zufallen, welches der Beamte bei seiner Uebernahme gehabt hat, während die Pension für ein inzwischen erreichtes Mehrgehalt von der Gemeinschaft zu tragen ist.

Wenn ein bei der ersten Besetzung der Ober-Kontrolebeamtenstellen auf gemeinschaftliche Rechnung zu übernehmender Beamter bereits einen höheren Pensionsanspruch erworben hat, als ihm nach den für Reichsbeamte geltenden Bestimmungen zustehen würde, so hat die Gemeinschaft diesen höheren Anspruch zu gewähren.

c. Die Gemeinschaft hat die Umzugskosten höchstens bis zu dem Betrage zu übernehmen, welcher sich bei Berechnung derselben nach der weitesten Entfernung im Thüringischen Vereinsgebiet ergiebt.

6. Zu Artikel 8.

In Betreff der nach Artikel 8 des Vertrages in die Vereinskasse fließenden Steuer besteht Einverständniß darüber, daß der Vereinskasse diejenige Steuer voll zu überweisen ist, welche die auf gemeinschaftliche Rechnung besoldeten Beamten für das ihnen vom Verein gewährte Diensteinkommen, wenn dasselbe ihr Gesammteinkommen ist, nach den Landesgesetzen zu entrichten haben. Haben die Beamten außer dem vom Verein gewährten Diensteinkommen noch ein anderweites Einkommen (aus Landesfonds, Nebenämtern oder Privatbesitz) und werden sie in Folge dessen höher besteuert, so ist der verhältnißmäßig auf den Betrag des Diensteinkommens aus Vereinsfonds fallende Theil der von jedem Einzelnen zu entrichtenden Staatssteuer der Vereinskasse zu überweisen.

Diese Bestimmung findet auf Wartegelder, Ruhegehalte, Wittwenpensionen und Waisengelder, welche auf gemeinschaftliche Rechnung gezahlt werden, sinngemäße Anwendung.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den Hohen kontrahirenden Regierungen vorgelegt werden soll und daß im Falle der Genehmigung des Vertrages auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen als genehmigt angesehen werden sollen.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre Regierungen mit der Bestätigung des Vertrages zugleich die im gegen-

wärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag wurde hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, in Einem Exemplare, welches für den Gesammtverein im Königlich Preußischen Geheimen Staatsarchiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke Preußischerseits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereinsregierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß es den Hohen kontrahirenden Theilen überlassen bleibe, wie bereits früher in ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratifikation zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertragsartikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, wurde auch gegenwärtiges Protokoll in Einem Exemplare nach geschehener Verlesung unterzeichnet und von dem Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage, behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staatsarchiv in Empfang genommen.

G. w. o.

Schomer. Vollert. Stollberg. Ziller. Sonnenkalb. Schenk.
Drechsler. v. Holleben. v. Geldern-Crispendorf. Engelhardt.

Anlage zu Ziffer 2 des Schlußprotokolls vom 20. November 1889.

Organisationsplan

für sieben Bezirks-Steuerinspektionen mit

a) Hauptamtsbezirken in Preußen, Sachsen-Altenburg und Reuß jüngerer Linie und

b) **Bezirks-Steuerämtern** in den übrigen Staaten.

Die Bezirke werden in nachstehender Weise gebildet:

Preußen.	Sachsen-Weimar.	Sachsen-Meiningen.	Sachsen-Altenburg.
			A. Haupt
1. Erfurt. Stadt- und Landkreis Erfurt, Kreise Ziegenrück, Schleusingen und Schmalkalden.			**8. Altenburg.** Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			B. Bezirks-
	2. Weimar. I. und II. Verwaltungsbezirk, ausschließlich des Amtsgerichtsbezirks Allstädt.	**5. Meiningen.** Kreise Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg.	
	3. Eisenach. III. und IV. Verwaltungsbezirk mit Ausschluß des Vordergerichts Ostheim (d. i. der Amtsgerichtsbezirk Ostheim ausschließlich des Ortes Melpers).	**6. Saalfeld.** Kreis Saalfeld, ausschließlich der Amtsgerichtsbezirke Kranichfeld und Camburg.	
	4. Weida. V Verwaltungsbezirk.	**7. Camburg.** Amtsgerichtsbezirke Camburg und Kranichfeld	

Sachsen-Coburg-Gotha.	Schwarzburg-Sondershausen.	Schwarzburg-Rudolstadt.	Reuß älterer Linie.	Reuß jüngerer Linie.
ämter.				
				14. Gera. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.
Steuerämter.				
9. Gotha. Herzogthum Sachsen-Gotha, ausschließlich des früheren Amtsbezirks Volkenroda.	11. Arnstadt. Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.	12. Rudolstadt. Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.	13. Greiz. Fürstenthum Reuß älterer Linie.	
10. Coburg. Herzogthum Sachsen-Coburg, ausschließlich des Amtsgerichtsbezirks Königsberg.				

Bezirks-Steuerinspektoren, Ober-Kontrolebeamte I. Klasse.	Haupt- resp. Bezirkssteuerämter.	Ober-Kontrolebeamte II. Klasse.	Ober-Kontrolebeamte III. Klasse.
1.	2.	3.	4.
I. Erfurt	1. Erfurt	Arnstadt	Erfurt
	11. Arnstadt	Suhl	Ziegenrück
II. Weimar	2. Weimar	Jena	Weimar
	7. Camburg		
III. Meiningen	5. Meiningen	Coburg	Meiningen
	10. Coburg		Hildburghausen
IV. Altenburg	8. Altenburg	Altenburg	Altenburg
			Roda
V. Gotha	9. Gotha	Eisenach	Gotha
	3. Eisenach		
VI. Rudolstadt	12. Rudolstadt	Saalfeld	Königsee
	6. Saalfeld		
VII. Gera	14. Gera	Schleiz	Gera
	13. Greiz	Greiz	Weida
	4. Weida		Schleiz

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.